

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des Beschlusses vom 18. Juni 2026
über Änderungen der Personalausstattung Psychiatrie
und Psychosomatik-Richtlinie zum Erfassungsjahr 2027

Vom 16. Juli 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136a Absatz 2 SGB V zur Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zu bestimmen. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung sollen dabei möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sowie mit notwendigen Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen versehen sein. Dies erfolgt im Rahmen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL), welche vom G-BA erstmals am 19. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen wurde.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 18. Juni 2026 hat der G-BA Änderungen der PPP-RL zum Erfassungsjahr 2027 beschlossen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Ziffer I Nummer 2 und Nummer 6 des vorgenannten Beschlusses vom 18. Juni 2026 berichtigt, sodass sich die jeweiligen Änderungsbefehle zur Ersetzung auf die korrekten Angaben in der Richtlinie beziehen.

Ferner wird mit dem Ersetzen der Ziffer I Nummer 13 Buchstabe c eine Korrektur zur zuvor versehentlich unvollständig abgebildeten Übergangsregelung in § 16 Absatz 6 (neu) PPP-RL für Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie, die auch Patientinnen und Patienten mit psychosomatischem Behandlungsbedarf versorgen, vorgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Sachverhalt zur Änderung des Beschlusses vom 18. Juni 2026 über Änderungen der PPP-RL zum Erfassungsjahr 2027 wurde in der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 1. Juli 2026 beraten und eine Beschlussempfehlung an das Plenum konsentiert.

An der Sitzung wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, den Beschluss vom 18. Juni 2026 über Änderungen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie zum Erfassungsjahr 2027 zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk